

# Hinweise zur Abrechnung: Das privatversicherte Kind

Autor: Zahnarzt Matthias Weichert, Vorstandsmitglied der LZÄKB



**Behandlungsmaßnahmen von privatversicherten Kindern werden nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet. Im Gegensatz zur vertragszahnärztlichen Versorgung gibt es in der GOZ keine speziellen Früherkennungsuntersuchungen für diese Altersgruppe.**

Einerseits existieren keine Gebühren für Früherkennungsuntersuchungen, andererseits gibt es für die Berechnung der Gebührennummern auch keine altersbezogenen Einschränkungen. Es stehen alle Leistungen der GOZ und die im gemäß § 6 Absatz 2 GOZ geöffneten Bereiche der GOÄ sowie die Analogberechnung gemäß § 6 (1) GOZ für die Berechnung von Kinderbehandlungen zur Verfügung.

Die nachfolgende Darstellung benennt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die wesentlichsten berechenbaren Leistungen nach GOZ für die Behandlung von privatversicherten Kindern.

## Mögliche Gebührennummern

### Geb.-Nr. 0010 GOZ

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Die „Eingehende Untersuchung“ ist die intra- und extraorale Untersuchung des stomatognathen



Bis zum vierten Lebensjahr ist der Zuschlag K1 zu den Geb.-Nummern 5, 6, 7 und 8 möglich

Systems zur Feststellung klinisch erkennbarer Veränderungen oder Erkrankungen und gegebenenfalls verbunden mit einer kurzen Anamnese.

### Geb.-Nr. Ä 1

Beratung – auch mittels Fernsprecher:

Im Behandlungsfall (Zeitraum eines Monats) nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine

Leistung der GOZ bzw. Abschnitt C bis O der GOÄ berechenbar

### Geb.-Nr. Ä 3

Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher:

Als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach Nr. 0010 GOZ oder Ä5 bzw. Ä6 – weitere Leistungen dürfen daneben nicht berechnet werden.

### Geb.-Nr. Ä 5

Symptombezogene Untersuchung: Die Leistung nach Nummer 5 ist neben den Leistungen nach den Nummern 6 bis 8 nicht berechnungsfähig.

### Geb.-Nr. Ä 6

Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung

eines vollständigen Gefäßstatus gegebenenfalls einschließlich Dokumentation:

- bei dem stomatognathen System: Inspektion der Mundhöhle, Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie vollständiger Zahnstatus.

Neben der Geb.-Nr. Ä5 ist die Ä6 nicht berechnungsfähig. Neben den Geb.-Nummern 5 und 6 kommt zudem die Berechnung des Kinderzuschlages K1 in Betracht.

### Zuschlag

K 1 Zuschlag zu Untersuchungen nach Nummer 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr:

Der Zuschlag K1 bildet den besonderen Aufwand bei der Untersuchung von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr ab. Er ist nur in Verbindung mit den Nrn. Ä5 bzw. Ä6 berechenbar. Eine Beratungsleistung zum Beispiel der Eltern löst diesen Zuschlag nicht aus.

### Individualprophylaxe

#### Geb.-Nr. 1000 GOZ

Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten.

#### Geb.-Nr. 1010 GOZ

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten:

Die Abrechnungsbestimmungen legen fest, dass die GOZ-Nr. 1000 innerhalb eines Jahres einmal berechnungsfähig ist. Die GOZ Nr. 1010 ist innerhalb eines Jahres dreimal berechenbar. Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygiene-Indizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung.

#### Geb.-Nr. 1040 GOZ

Die „Professionelle Zahnreinigung“ (PZR) ist ein Maßnahmenpaket zur systematischen Entfernung aller Arten von Belägen auf den Zahnoberflächen und den freiliegenden Wurzeloberflächen im supragingivalen und gingivalen Bereich der Zähne. Die PZR umfasst – abhängig von der individuellen Notwendigkeit – die Reinigung der Zahnzwischenräume, die Entfernung des Biofilms, die Politur aller zugänglichen Oberflächen und gegebenenfalls die Fluoridierung der gereinigten Oberflächen. Die Leistung kann mit Handinstrumenten oder mit mechanischer bzw. instrumenteller Unterstützung erbracht werden (nicht neben Geb.-Nrn. 4050 und 4055 GOZ berechenbar).

#### Geb.-Nr. 4050 GOZ

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn.

#### Geb.-Nr. 4055 GOZ

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn.

#### Geb.-Nr. 1020 GOZ

Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung:

Die Maßnahme ist unabhängig von der Anzahl der behandelten Zähne nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Das Fluoridierungsmedikament (Lack oder Gel) ist nicht gesondert berechnungsfähig. ■

### Praxiseinrichtungen

- 3D-Praxisplanung
- objektbezogene Einrichtung
- Praxismöbel online bestellen

**Klaus Jerosch GmbH**  
 Tel. (030) 29 04 75 76  
 Info-Tel. (0800) 5 37 67 24  
[www.jerosch.com](http://www.jerosch.com)



ANZEIGEN

## lichtgalle

die neue Lichtausstellung in Cottbus



Leuchten für Praxis,  
Büro und Wohnräume

An der Oberkirche Cottbus  
Sandower Str. 41 [www.lichtgalle.de](http://www.lichtgalle.de)